

Autor	Beitrag
gmg 29.01.2008 17:56	@ alle Ich habe noch ein Foto von einer weiteren Messeneuheit auftreiben können. Es handelt sich dabei um den sog Stacker. Mit dem Stacker stellt der Hersteller ein Geschicklichkeitsspiel vor, das entfernt an die bekannten Greiferautomaten erinnert. Der Spieler muss auf einer großen elektronischen Anzeige sich bewegende Klötzchen übereinander stapeln. Bei einem Turm von elf Klötzchen ist der erste Gewinnlevel erreicht. Dies wird mit einem Sachpreis belohnt. Es besteht aber auch die Möglichkeit zur Fortsetzung bis zu einer zweiten Gewinnstufe, bei der dann höherwertige Sachpreise winken. Für das Befüllen des Stackers und damit für den Wert der Preise ist allein der Betreiber verantwortlich. „Das Prinzip ist einfach, die Resonanz überwältigend“, schreibt der Hersteller in seiner Produktvorstellung. Meine Frage: Womit soll der Aufsteller denn den Stacker befüllen ? Grüße
Meike 29.01.2008 18:16	Hallo gmg, willst Du den armen GrandmasterP ärgern? Gruß Meike P.S.: Hatte ich ganz überlesen. Gmg bitte benutze bei dem Spielautomaten nicht so forsch das Wort "Geschicklichkeitsspiel", dass ist rechtlich gesetzt und bei dem Automaten habe ich nichts von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA gelesen.
eric 29.01.2008 18:35	quote----- Original von Meike P.S.: Hatte ich ganz überlesen. Gmg bitte benutze bei dem Spielautomaten nicht so forsch das Wort "Geschicklichkeitsspiel", dass ist rechtlich gesetzt und bei dem Automaten habe ich nichts von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA gelesen. ----- Meike, wenn dann ihmo etwas korrekter, Geschicklichkeitsspiel in "Deinem Sinne" ist ein solches mit Geldgewinnmöglichkeit. Wie gmg bzw. der Presstext sagt, ist dieses Spiel den Greifern auf der Kirmes nicht unähnlich (auch diese Hersteller waren ja auf der IMA). Oder braucht man auf der Kirmes für diese Teddygreifer auch eine UBA des BKA (LKA)? gruss

Autor	Beitrag
Marthy 29.01.2008 19:20	Hallo!? gmg & meike hab't ihr eigentlich noch andere Hobbys?? Ich befürchte nicht! Munter bleiben Marthy
Meike 29.01.2008 19:20	Hallo Eric, jetzt hast Du einige Begrifflichkeiten durcheinander gebracht. Das "privilegierte" (erlaubnisfreie) Warenspielgerät muss ein Jahrmarktspielgerät gem. Anlage zu §5a SpielV Nr.5 sein. Der Stacker sieht mir nicht nach einem Jahrmarktspielgerät aus, oder irre ich mich da? Warengewinn/Geldgewinn Erlaubnis eines anderen Spiels mit Geldgewinnmöglichkeit, siehe §4 SpielV Erlaubnis eines anderen Spiels mit Warengewinnmöglichkeit, siehe § 5 SpielV Geschicklichkeitsspiel/Glücksspiel Willst Du hier entscheiden, ob es sich bei einem PC-gestützten Spielautomaten, um ein Geschicklichkeitsspiel handelt, d.h. maßgeblich das Geschick des Durchschnittsspielers den Spielausgang beeinflusst? Da wäre ich aufgrund eines Bildes und Erläuterung des Herstellers vorsichtig. Wenn der Automat eine UB vom BKA hat, kann man das aber problemlos sagen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Bernd1234 29.01.2008 19:24	quote----- Original von gmg @ alle Ich habe noch ein Foto von einer weiteren Messeneuheit auftreiben können. Es handelt sich dabei um den sog Stacker. Mit dem Stacker stellt der Hersteller ein Geschicklichkeitsspiel vor, das entfernt an die bekannten Greiferautomaten erinnert. Der Spieler muss auf einer großen elektronischen Anzeige sich bewegende Klötzchen übereinander stapeln. Bei einem Turm von elf Klötzchen ist der erste Gewinnlevel erreicht. Dies wird mit einem Sachpreis belohnt. Es besteht aber auch die Möglichkeit zur Fortsetzung bis zu einer zweiten Gewinnstufe, bei der dann höherwertige Sachpreise winken. Für das Befüllen des Stackers und damit für den Wert der Preise ist allein der Betreiber verantwortlich. „Das Prinzip ist einfach, die Resonanz überwältigend“, schreibt der Hersteller in seiner Produktvorstellung. Meine Frage: Womit soll der Aufsteller denn den Stacker befüllen Grüße ----- Nicht der Aufsteller/Automatenkaufmann , damit sind fahrende Leute angesprochen. Kirmes! Da solltet Ihr mal schauen! Da wird nämlich dieses immer erwähnte Schwarzgeld gemacht! Ohne Streifen, ohne PTB abgenommene Geräte! Die verdienen sich dumm und dämlich! Die stinken vor Geld, lieber gmg! Entschuldige bitte meine Ausfallerscheinung, aber wenn ich auf dieses Thema komme, Kirmes, wird mir schlecht!
jasper 29.01.2008 19:43	@gmg Meine Frage: Womit soll der Aufsteller denn den Stacker befüllen? 100g Goldbarren sollen momentan sehr gefragt sein! :D:applaus::D http://www.agw-hamburg.de/media/goldtabelle/9/1190123060100-g.jpg Original Stacker? / http://www.stacker-versand.com/index.php :weisnicht:

Autor	Beitrag
Bernd1234 29.01.2008 20:28	quote----- Original von jasper @gmg Meine Frage: Womit soll der Aufsteller denn den Stacker befüllen? 100g Goldbarren sollen momentan sehr gefragt sein! :D:applaus::D http://www.agw-hamburg.de/media/goldtabelle/9/1190123060100-g.jpg Original ----- Das solltest Du keinem Aufsteller unterstellen! Woher hast Du dieses Teil eigentlich? Jasper, Du gefällst mir nicht! Bist Du im Rotlicht tätig?
gmg 29.01.2008 20:48	@ alle Ich habe mir gerade noch einmal alle Beiträge durchgelesen ! Spitze !! :applaus: :biggrin: Nochmals Dank für diesen schönen Abend !

Autor	Beitrag
eric 30.01.2008 09:01	quote----- Original von Meike Hallo Eric, jetzt hast Du einige Begrifflichkeiten durcheinander gebracht. Das "privilegierte" (erlaubnisfreie) Warenspielgerät muss ein Jahrmarktspielgerät gem. Anlage zu §5a SpielV Nr.5 sein. Der Stacker sieht mir nicht nach einem Jahrmarktspielgerät aus, oder irre ich mich da? Warengewinn/Geldgewinn Erlaubnis eines anderen Spiels mit Geldgewinnmöglichkeit, siehe §4 SpielV Erlaubnis eines anderen Spiels mit Warengewinnmöglichkeit, siehe § 5 SpielV Geschicklichkeitsspiel/Glücksspiel Willst Du hier entscheiden, ob es sich bei einem PC-gestützten Spielautomaten, um ein Geschicklichkeitsspiel handelt, d.h. maßgeblich das Geschick des Durchschnittsspielers den Spielausgang beeinflusst? Da wäre ich aufgrund eines Bildes und Erläuterung des Herstellers vorsichtig. Wenn der Automat eine UB vom BKA hat, kann man das aber problemlos sagen. Gruß Meike ----- Hallo Meike, ich weiss nicht, für mich sieht dass Gerät nach einem Jahrmarktgerät aus, daher auch meine Argumentation. Evtl. noch in Supermärkten oder EKZ. Aber ich kann mir schlicht nicht vorstellen, so etwas in einer Spielstätte zu sehen. Aber ehrlich gesagt, das Gerät erfährt hier fast mehr Aufmerksamkeit, als ihm gebührt... :wink: Hat denn mal jemand einen Link zum Hersteller, was er als Zielgruppe ansieht und wie er das Gerät einordnet ? eric
Abraham 30.01.2008 09:24	quote----- Hat denn mal jemand einen Link zum Hersteller, was er als Zielgruppe ansieht und wie er das Gerät einordnet ? eric ----- :moin: http://www.laigames.com/ Das ist zumindest die Seite die auf dem abgebildeten Gerät steht. Gruß Abraham

Autor	Beitrag
Meike 30.01.2008 19:49	Hallo Eric, ein Jahrmarktspielgerät hat nichts im EKZ zu tun. Die Örtlichkeiten sind in der Anlage §5a SpielV vorgegeben. Du siehst selbst, wie schnell der ein oder andere die Geräte nach eigener Anschauung einsortiert, aber rechtlich nicht sauber klassifiziert. Es geht hier ums Prinzip und nicht um diesen speziellen Automaten. Viele sprechen hier nur aus dem Bauchgefühl heraus. Und da schon der Gerätevertrieb und einige Spielhallenbetreiber mit langjähriger Branchenerfahrung nicht in der Lage sind die Spielautomaten rechtlich sauber zu klassifizieren, sollten lieber nur noch zugelassene Spielautomaten aufgestellt werden . Das wäre für uns alle einfacher, wenn es nur noch eine PtB Zulassung, eine BKA Zulassung und eine XY Zulassung geben würde. Nach dem Motto: Ohne entsprechende Zulassung darf nichts aufgestellt werden. Gruß Meike
eric 31.01.2008 12:43	Meike: Ich bin hier ja grds. bei Dir. Aber das Gerät hat ihmo nix mit Spielstätten oder Gaststätten zu tun. Ergo erübrigt sich alles hierzu. gruss

Autor	Beitrag
gmg 31.01.2008 15:20	ja eric, ich gebe Dir voll und ganz recht. Da aber vom Hersteller leider keine Antwort auf die offenen Fragen gekommen ist, noch ein paar abschließende Bemerkungen von meiner Seite: Zitat on aus dem Herstellermesseprospekt: ...bietet eine clevere Auswahl erfolgreicher Produkte, die für starke Einspielergebnisse stehen:..... Zitat off Einspielergebnisse kenne ich z. B. aus Spielstättenaufstellungen. So viel aus meiner Sicht zur Zielgruppenfrage. Es handelt sich aber auch nach meiner Einschätzung eher um einen Wunschtraum. Zitat on aus der Pressemitteilung: Mit dem Stacker wird ein Geschicklichkeitsspiel vorgestellt, das entfernt an die bekannten Greiferautomaten erinnert. Der Spieler muss auf einer großen elektronischen Anzeige sich bewegende Klötzchen übereinander stapeln. Bei einem Turm von elf Klötzchen ist der erste Gewinnlevel erreicht. Dies wird mit einem Sachpreis belohnt. Es besteht aber auch die Möglichkeit zur Fortsetzung bis zu einer zweiten Gewinnstufe, bei der dann höherwertige Sachpreise winken. Für das Befüllen des Stackers und damit für den Wert der Preise ist allein der Betreiber verantwortlich. „Das Prinzip ist einfach, die Resonanz überwältigend“, schreibt der Hersteller in seiner Produktvorstellung. Zitat off Jetzt ein Zitat, wieder aus besagtem Messeprospekt: Zitat on s. o.Entscheidet sich der Spieler jedoch weiter zu spielen, warten im zweiten Preislevel starke Gewinne (z. B. Handys, iPod, etc.). Eine Erfolgsaussicht, die motiviert ! Zitat off Dieser Unterschied zwischen den beiden Meldungen 1 x für die Öffentlichkeit in Form der Pressemitteilung 1 x für die Aufstellerschaft in Form des Messeprospektes haben mich sehr irritiert. :wut: :schimpf: Weitere Einzelheiten zur Beurteilung des Gerätes möchte ich mir jetzt ebenfalls versagen ! Grüße
eric 31.01.2008 18:51	@all Ich glaube wir sind uns grundsätzlich darüber einig, dass dieses Gerät in einer Spielhalle NICHTS zu suchen hat ! Natürlich auch nicht in einer Gaststätte oder in einem EKZ...:wink: Ich denke auch, dass es nicht zulassungsfähig ist und auch sonst gegen alles mögliche verstösst. Der Vertrieb scheint ja nicht untersagt zu sein, nur der BETRIEB ! So ala Radarwarner... gruss

Autor	Beitrag
Meike 02.02.2008 06:18	Hallo Eric, ich habe das rechtliche auseinanderplücken nicht gemacht, weil ich Dich ärgern oder vorführen wollte. Ohne es böse zu meinen, sieht es doch so aus, dass auch von den Automatenkaufleuten, zu denen Du sicherlich auch gehörst (nehme ich zumindest aufgrund Deiner Ausführungen an), kaum einer in der Lage ist, einen Spielautomaten "rechtlich sauber" zu klassifizieren, wenn der keine Zulassungsurkunde von der PtB oder vom BKA hat. - Grundsätzlich war es in allen "Verkaufsgesprächen", bei denen ich bis jetzt teilnehmen durfte, so, dass Warengewinne z.B. immer als völlig unproblematisch dargestellt wurden. Auf Nachfragen nach Softwarelösungen für §6a-Konformität erhielt ich die Antworten, dass man dran arbeitet, usw.- Und weil es so ist, befindet Ihr Euch doch in der Gefahr, Euch ungewollt Ärger einzuhandeln, weil Ihr die angeblich unproblematischen Automaten, angeblich unproblematischen "Werbemaßnahme", angeblich unproblematische "Promotiongeräte", angeblich unproblematische "Kundenbindungssysteme", angeblich unproblematische "Nachrüstsätze" usw. in Eure Hallen holt. Viele der Herrschaften, die sich als Sachverständige, Tutoren, Dozenten u.a. anpreisen, halten doch dem Praxistest nicht stand. Da uns allen Rechtssicherheit gut tut, sollten nur noch Automaten aufgestellt werden dürfen, so sehe ich es persönlich, die eine Zulassung (wie oben beschrieben) haben. Gruß Meike
eric 02.02.2008 10:17	Hallo Meike, ich habe das beileibe auch nicht so empfunden, das vorneweg. :wink: Eine saubere rechtliche Klassifizierung ohne Änderungen, wie Du sie "vorschlägst" ist nicht nur vielen Aufstellern nicht möglich, sondern ebenso vielen (ich nenne sie mal) Kontrollorganen ebenso nicht, es gibt ja nicht umsonst so viele Gerichtsverfahren diesbezüglich mit teilweise entgegengesetzten Urteilen, oder Beschlüssen. Die Gründe warum dies so ist, sind aber sehr unterschiedlich, sie gehen vom "Nichtwollen" bis zum "Nichtkönnen", wieder aus jeweils unterschiedlichen Gründen auf beiden Seiten. Allerdings empfinde ich Deinen Ansatz als nicht unbedingt richtig, alles irgendwie mit einer (abgestuften) Zulassung versehen zu wollen. Hier würde ihm ein Verwaltungsmoloch entstehen, der dazu führt dass zB: jeder Kicker in einer anderen Farbe oder Größe erst einer Zulassung bedürfte. -> Überspitzt: Wo fängt man an und wo hört man auf ? Eigentlich ist eine praktische Beurteilung bzw. Klassifizierung relativ einfach, wenn man denn nur wollte. Zum Beispiel Stacker: Da damit auch hochwertige Dinge bis hin zum lustigen Beispiel Goldbarren abgegeben werden könnten, kann dieses Gerät keine Zulassung als GSG erhalten, es ist also gar nicht zulassungsfähig, sein einziger Zweck ist ja das Abgeben von etwas gegen Entgelt. Also vielleicht eine BKA-UB als Geschicklichkeitsspiel? Bitte, ist nicht vorhanden oder beantragt, also fällt es raus, eben auch, weil es etwas pot. Höherwertiges gegen Geld abgibt. Ende. gruss

Autor	Beitrag
gmg 02.02.2008 20:57	Ja eric, da muss ich Meike schon Recht geben. Eine Klassifizierung in A-Geräte (GSG mit PTB Zulassung bzw. auch BKA-Geräte) und in B-Geräte (Unterhaltungsgeräte mit "Positivtestat") - ausgestellt von einem neutralen Gremium - wie z. B. der PTB, aber auch andere Organschaften wären sicher denkbar, wäre aus meiner Sicht sowohl für die "Kontrollorgane" wie auch die "Aufstellerschaft" wünschenswert und würde Rechtsfrieden schaffen. Die Novellierung der Spielverordnung ist nach Insideraussagen "ein Riesenglück". Das Spielangebot ist heutzutage seeeehr vielfältig geworden. Das gilt aber nicht nur für den Geldspielgerätebereich, sondern auch für die Unterhaltungsgeräte ! Warum soll die Chance nicht genutzt werden, im Rahmen der im Jahr 2010 notwendigen Evaluierung der Spielverordnung einen solchen Baustein zu schaffen, und dann dort auch zu verankern ? Es entstünde aus heutiger Sicht eine ganz wichtige Komponente: "Rechtssicherheit" Diese wird sicherlich sowohl von der Aufstellerschaft als auch den Kontrollorganen gewünscht. Es müssen nur noch die Hersteller mit "ins Boot" geholt werden. Die Weichen für die Zukunft müssen aber jetzt gestellt werden, denn eine Klassifizierung bzw. praktische Beurteilung wird demnächst für "Nichthersteller" kaum noch möglich sein, da die PC-Technik alles möglich macht. Es ist ein Eindruck von einem Gerät möglich. Der Eindruck wird dann aber zu einem ganz anderen Eindruck, wenn man mal kurz die Taste (z. B.) "F11" oder so am Gerät drückt und dann den wahren Inhalt des zu beurteilenden Geräten vor sich sieht (gesehen übrigens auf dem IMA, als ein Bekannter beim Bedienen des Gerätes den Rechner "abgeschossen" hat und ein "Neustart" gefahren werden musste. Dort kam dann die besagte Taste zum Einsatz. Es hätte natürlich auch eine andere Taste oder eine Tastenkombination sein können). Wer soll solche Sachverhalte noch zutreffend beurteilen können ?? Ich z. B. ganz bestimmt nicht ! Grüße
eric 02.02.2008 21:12	Hallo, grundsätzlich wäre es mir egal, sperren wuerde ich mich bestimmt nicht, sicher wäre Rechtssicherheit begruessenswert für alle Seiten. Allerdings sollte diese "Stelle" dann auch objektiv besetzt, sowie fachlich geeignet sein und nicht nur mit "Suchtspezialisten" o.ä. :rolleyes: Nur ob wir das 2010 oder 2011 noch brauchen werden..., wenn das Gehacke auf beiden Seiten so weitergeht... :wink: gruss

Autor	Beitrag
gmg 02.02.2008 21:31	Da gehen wir KONFORM, eric. Diese Stelle wäre mit Spezialisten, aber sicherlich nicht mit "Suchtspezialisten" zu besetzen sein. Die Branche wird es auch noch in einigen Jahren geben. Das "Gesicht" wird sich aber verändern. Ich habe noch diese Woche gehört, dass jemand eine 10-er Spielhalle konzessionieren wollte. Nicht das wir uns falsch verstehen: In einem Gebäude (oder sollte man eher sagen: in einen Spielhallenblock) 10 Spielhallen a 12 Stück Geldspielgeräte ! Macht dann ein Fläche von rund 1.500 qm aus ! Das wäre sicherlich ein B-Casino geworden ! Es bleibt natürlich auch abzuwarten, wie sich das Kapital aus dem Osten in der Bundesrepublik Deutschland im Spielhallenbereich ausbreiten wird ! Grüße
Meike 03.02.2008 06:32	Hallo Eric, der Anfang könnte doch ganz leicht gesteckt werden. Jedes Spiel / Spielautomat welches gewerblich genutzt werden soll. Das in einem Prüfungsgremium, in dem es um Technik, juristische Bewertungen, Bewertungen von Spielen und ähnliches geht auch die Auswahl der Prüfer entsprechend sein muss, ist doch logisch. Schau Dir die Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung an, dann weißt Du z.B. wie das bei den §33 d Gewo-Geräten geregelt ist. Hallo gmg, die Probleme in der Klassifizierung, die Du für Dich schilderst, kann ich nicht teilen. Dein Bekannter hatte sich die von Dir angesprochenen Spielautomaten (modifizierte PCs) ja deshalb so genau angeschaut, weil ich ihm schon vorher gesagt hatte, dass wir es nun mit einer neuen Generation von Fungames zu tun bekommen. Ich persönlich bin da völlig flexibel, denn man muss nur die passenden Urteile "ziehen", letztlich wie beim Skat oder den "Hamburger Weg" nochmal beschreiten, wenn etwas wirklich Neues kommen sollte. Gruß Meike
eric 03.02.2008 10:56	@Meike: ganz so einfach ist es nicht.. 33d, ja ein Kicker muss dies dann auch alles durchlaufen ? :respekt: Nennt man dann ABM...oder doch Moloch. und die Logik bei der Aufteilung einer solchen Prüfungskommission ist zwar da, aber wenn ich mir den aktuellen fachbeirat anschau, ist diese politisch leider NICHT zwingend gegeben und Hamburg ist ihm ein gaaanz schlechtes Beispiel !! eric

Autor	Beitrag
Meike 03.02.2008 12:20	Hallo Eric, hast Du Dir die UnbBeschErtV durchgelesen? Wie kommst Du dazu Worte wie: "ABM" oder "Moloch" zu benutzen? Der Fachbeirat ist übrigens nach GlüStV vorgeschrieben und hat ganz andere Aufgaben. Sorry, aber ich musste jetzt etwas Schmunzeln beim Beispiel "Kicker". Es fehlt noch das Beispiel "Flipper", dann haben wir wieder die alte Argumentationskette der Hersteller zusammen. Eine Antwort wäre nett. Gruß Meike
eric 03.02.2008 12:41	Zum Thema Fachbeirat sagte ich ja schon etwas, Thema verfehlt. Das Thema GlückStV ist ein anderes; meiner Meinung nach nur eine Pfründesicherung und wenn man die Bedenken der EU sieht, welche ich teile, auch extrem gesagt verfassungswidrig. Die "alte Argumentationskette" war aus "heutiger" Sicht sicher fragwürdig, sie entstand ja bekannterweise aus der Fungameproblematik, davon möchte ich mich lösen, diese sind weg und das ist gut so. Deswegen ist die Kette, aber losgelöst davon, für mich nicht falsch ! gruss
Meike 03.02.2008 12:45	Hallo Eric, Du hast meine Fragen leider nicht beantwortet. Gruß Meike
eric 03.02.2008 13:32	quote----- Original von Meike Hallo Eric, Du hast meine Fragen leider nicht beantwortet. Gruß Meike ----- Du meinst betreffend der UnbBeschErtV ? Habe ich gerade mal gemacht :rolleyes: , stimmt hört sich grundsätzlich schluessig an, warum nicht auf alle Geräte ausweiten, welche nicht als GSG (33c) einzustufen sind, also auch ausserhalb von 33d. Ein kleines Gremium, kurze Wege. Wäre ok, ihmo. Nach dem Grundsatz, kann etwas "Körperliches" (ink.. Geld und Gutscheine o.ä. gewonnen werden --> dahin. PS: Einen Kicker vorzustellen, wäre damit wohl übertrieben, oder siehst Du das anders? gruss

Autor	Beitrag
Meike 04.02.2008 05:14	Hallo Eric, wenn man eine XY-Zulassung einführen würde und der Kicker gewerblich genutzt werden sollte, müsste der konsequenter Weise auch eine XY-Zulassung erhalten. Aber das ist doch kein Problem. Man müsste eine klare und einheitliche Linie fahren damit nicht wieder angebliche "Lücken", die es eigentlich de facto nicht gibt, aber viel Arbeit in der gerichtlichen Klärung machen, von vornherein ausgehebelt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung war nur ein Beispiel, wie sich ein Gremium zusammensetzen kann. Es wäre aber schön, wenn Du bevor Du die Worte "ABM" oder "Moloch" nutzt, Dir zumindest mal die Verordnung durchliest. Ich befürchte, dass Du unter den gleichen Vorzeichen auch zu Deinen "Meinungen" betr. des GlüStV gekommen bist. Gruß Meike
eric 04.02.2008 08:30	@Meike Mea Culpa maxima, dass ich mir die UnbBeschErtV nicht sorgfältig vorher durchgelesen habe. :wink: Da Du aber auch Kicker etc. darunter fallen lassen möchtest, bleibe ich trotzdem dabei, dass die Gefahr einer ABM entstehen könnte...Überregulierung und Generalverdacht. Was den GlüStV angeht, habe ich es andersherum gemacht, erst gelesen (nicht für jedes Land, aber einige, insb. Nds. und S-H., sowie HH). Es ist schlicht eine Pfründesicherung unter Missachtung des Rechts, da sind die L-Reg. nicht besser als andere. Diesbezüglich habe ich eher das Gefühl, dass Du Dich damit nur oberflächlich auseinandergesetzt hast, oder aber schlicht mit einer entgegengesetzten Einstellung es siehst. gruss
Meike 04.02.2008 09:50	Hallo Eric, Du hast leider wieder nicht richtig nachgelesen. 1. Kicker & Co. sind durch GewO und SpielV längst "reguliert" Warum Du "Überregulierung und Generalverdacht" schreibst, entzieht sich leider jedem Zusammenhang. 2. Der GlüStV ist übrigens für alle Bundesländer gleich, müsste Dir also beim Lesen (Zitat:" nicht für jedes Land, aber einige, insb. Nds. und S-H., sowie HH";) aufgefallen sein. Es gibt nur Unterschiede in den Ausführungsgesetzen. Warum Du von "Pfründesicherung unter Missachtung des Rechts" schreibst, entzieht sich wieder leider jedem Zusammenhang. Gruß Meike

Autor	Beitrag
eric 04.02.2008 11:51	quote----- Original von Meike Hallo Eric, der Anfang könnte doch ganz leicht gesteckt werden. Jedes Spiel / Spielautomat welches gewerblich genutzt werden soll. Gruß Meike ----- @Meike: Jetzt widersprichst Du Dir aber selber, siehe oben fett unterlegt. Du sagtest ausdrücklich JEDES gewerblich genutzte Gerät. Die einzelnen Vorlagen der Länder hatten übrigens sehr wohl unterschiedliche Texte, dass es jetzt ein gemeinsamer Wortlaut ist, ist klar. Dies meinte ich mit gelesen.. Interessant in diesem Zusammenhang übrigens die (leider untergegangenen) Bedenken aus S-H. in den Vorberatungen und die dazu total gegensätzlichen Meinungen in Nds.! Zur Pfründesicherung kurz: Der Staatsvertrag sichert den Ländern das (Casino- Lotto- und Wett-)Monopol, ohne auf die Europa-Rechtlichen Bedenken überhaupt einzugehen, warum ist die EU wohl darauf aktuell wieder aufmerksam geworden. Und warum ist dies wohl so entschieden worden ? Na ?? Meike, alles lesen....applaus: gruss

Autor	Beitrag
Meike 04.02.2008 12:52	Hallo Eric, einen Widerspruch kann ich nicht erkennen, denn was wo gewerblich aufgestellt werden darf, ist bereits in GewO und SpielV festgeschrieben. Nur im Gegensatz zu den § 33 c und § 33 d Geräten / Spielen, welche eine Zulassungsurkunde haben, somit bereits äußerlich leicht unterscheidbar für jeden, haben wir es bei dem Rest nicht. Nehmen wir nochmal Dein Beispiel Kicker. Diesen wirst Du sicherlich nach GewO und SpielV klassifizieren können, um dann zu sagen, wo Du diesen gewerblich betreiben darfst. Wo würdest Du also hier eine "Überregulierung und Generalverdacht" sehen, wenn dieser Kicker aufgrund der Klassifizierung eine XY-Zulassung erhalten würde ? Ich lese richtig, aber verstehe manchmal Deine Kommentare nicht und frage daher nach. Viele sprechen von Europarechtlichen Bedenken, aber leider haben auch hier nur die wenigsten die Urteile des EUGH vollständig gelesen. Du hast geschrieben: Zitat:" Interessant in diesem Zusammenhang übrigens die (leider untergegangenen) Bedenken aus S-H. in den Vorberatungen und die dazu total gegensätzlichen Meinungen in Nds." Solche Stellungnahmen darf man nie isoliert betrachten, wenn man den Wert der eigenständigen Darstellung abschätzen will. Wie würdest Du Expertenbedenken zu einem GlüStV bewerten, wenn zeitgleich Erläblagen vorhanden sind, wonach bestimmte Kartenspiele, typische Casinospiele, erlaubnisfreie Unterhaltungsspiele seien, wenn der Einsatz Startgeld/Unkostenbeitrag genannt wird und die Kosten der Veranstaltung decken. Der Wert von Gewinnen egal sei, wenn diese gesponsert werden usw. Gruß Meike
eric 04.02.2008 14:01	Hallo, warum soll dann ein Kicker (nur Beispiel) überhaupt eine Zulassung haben oder brauchen, ist da nicht der Punkt Rechtssicherheit übertrieben ? Sollte so etwas tatsächlich einmal kommen, ist es eine Überregulierung. So sehe ich das. Zu S-H. und Nds.: Betrachte ich auch nicht isoliert, sondern vor dem Hintergrund der staatlichen Verquickung mit den Casinos in Nds. (Bsp.). Es geht schlicht ums Geld !! EU: Warum dies nicht im europäischen Kontext sehen, den Deutschland mit dem GlückStV verlassen hat. Er ist für mich keine Suchtkanalisation ! Sondern ich halte es für offensichtlich, alles deswegen im staatl. Rahmen zu lassen, um in erster Linie den Verlust von Geld für den Staat und Verlust von Posten vorzubeugen... Doppelmoral. Ich rede nicht von einer totalen Liberalisierung, nicht falsch verstehen ! Sicher muss man es differenziert sehen, dass sprengt hier aber den Rahmen. Zu Deinem Pokerbeispiel und den Erlassen kann ich nix sagen, das Thema Poker interessiert mich nicht sonderlich. Für mich persönlich gehört Poker gegen Geld übrigens ins Casino als klassisches Tischspiel !!! (im Gegensatz zu den Slots), welches allerdings zurzeit einen medialen Hype erfährt.

Autor	Beitrag
gmg 04.02.2008 16:50	Hallo eric, guckst Du zum Kicker bitte hier: http://portal.adp-gauselmann.de/portal/page?_pageid=56,75913&_dad=portal&_schema=PORTAL&action=browse&currPath=%2FWebseiten%2FProdukte%2FProdukte+Oeffentlich%2FSPORTGER%C3%84TE%2FStar+Kick Zitat aus der Produktbeschreibung: Turnierveranstaltungen über Highscorelisten in den einzelnen Schwierigkeitsstufen Zitat off Den Kicker, den Du im Auge hattest, gibt es jetzt mit kleinen technischen Abänderungen. Für das Gerät gibt es schon eine eigene Web-Side. Das System scheint in Richtung "Trendy-Liga" organisiert zu sein. Fehlen nur noch ein paar Gewinnauslobungen, und dann.... Und wenn wir die Sache schon anstossen wollen, dann wollen wir die aktuelle technische Entwicklung bzw. auch die Weiterentwicklung nicht aus dem Auge verlieren. Wer kann schon wissen, wie die Geräte in 2 - 3 Jahren aussehen werden ? Grüße
eric 04.02.2008 16:58	@Meike: Zum GlückStV nur noch soviel: Europäischer Gerichtshof entscheidet über Glücksspielstaatsvertrag 02. Feber 2008 13:51 quelle: http://www.be24.at/blog/entry/13648/europaeischer-gerichtshof-entscheidet-ueber-gluecksspielstaatsvertrag @gmg: sicher man kann alles missbrauchen, auch einen normalen kicker oder eine pfanne, wo wir dann wetten, welches maisstück als erstes rausfliegt..wer zweimal richtig tippt erhält den ausgelobten jackpot... HALLO ???. muss jetzt die pfanne auch zukünftig eine zulassung haben ? PS: dieser Starkick ist ihmo "wirtschaftlich" eher misslungen, praktisch ganz lustig. abschliessend hierzu: Weist die Hersteller gerne in die Schranken, habe ich nichts dagegen :rolleyes: gruss

Autor	Beitrag
gmg 04.02.2008 18:47	@ alle Das etwas in Richtung Rechtssicherheit bei Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit getan werden sollte, kann man auch aus der IMA Trend-Befragung ableiten: gefunden beim BABerlin.de unter news: Im Auftrag des Arbeitsausschusses Münzautomaten hat das FfH-Institut für Markt- und Wirtschaftsforschung GmbH, Berlin (FfH Institut) während der Internationalen Fachmesse Waren- und Dienstleistungsautomaten (IMA) 2008 auf dem Verbändegemeinschaftsstand eine Befragung bei Aufstellunternehmern durchgeführt. Die wichtigsten Antworten der 114 befragten Unternehmer sind folgende: Noch nicht einmal als ausreichend wird die Geschäftsentwicklung 2008 für Unterhaltungsautomaten von allen Befragten eingeschätzt (4,4). Spielstätten-Betreiber beurteilen die Geschäftsentwicklung für Unterhaltungsautomaten schlechter (4,5) als Gaststätten-Aufstellunternehmer (4,1). Zitat off Somit lässt die Aufstellerschaft im Augenblick "die Ohren hängen", wenn es um Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit geht. Diese haben aber nach meiner Meinung auch ihren Platz in den Spielstätten ! Die Rechtssicherheit würde durch eine Zertifizierung gegeben werden ! Wo bleibt die innovative Industrie ?? Sollte man da nicht etwas zum Wohle der Aufstellerschaft "lostreten können" ?? :wink: Grüße
gmg 10.04.2008 17:54	@ alle Was fand ich heute im www ? siehe Foto Da hat doch jemand nachgezogen: Block Party Eine „Herausforderung für echte Hochstapler“ nennt der Anbieter das in seinem Großhandel erhältliche Warengewinnspiel Block Party. Ziel ist es nämlich, mit Geschick und ruhigem Händchen per Tastendruck elf Quadrate übereinander zu stapeln, um einen kleinen Warengewinn zu erhalten. Wer sein Geschick viermal hintereinander unter Beweis stellt, kann einen der Hauptpreise ergattern. Laut Anbieter erlaube die Genehmigungsfreiheit nach Paragraf 5a der Spielverordnung Warengewinne bis zu einem Wert von 60 Euro. Block Party eigne sich gut als Ergänzungsgerät in Kino- oder Bowlingcentern, Tank- oder Rasthöfen. :wink: Grüße

Autor	Beitrag
gmg 06.10.2008 16:09	@ alle Wer sich den Stacker einmal in Aktion ansehen möchte: http://www.youtube.com/watch?v=G1bDwzFzgvs&eurl=http://www.jb-automaten.at/diverse.htm (Es wird ein Real-Player benötigt.) Grüße
dieter116 06.10.2008 17:59	Das Teil wird von Bally und adp angeboten, Warenspielgerät nach § 5a . wie du ja selbst schreibst. Also muss es eine Zulassung haben.
Meike 07.10.2008 05:18	Hallo dieter, Du solltest dir mal den §5 a SpielV und die dazugehörige Anlage durchlesen. Zitat: "Für die Veranstaltung eines anderen Spieles ist die Erlaubnis nach §33d Abs.1 Satz 1 oder § 60 a Abs 2 Satz 2 GewO nicht erforderlich, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. In Zweifelsfällen stellt das BKA oder das zuständige LKA fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen." Bei Deiner Antwort zeigte sich leider ein Grundproblem: Zitat: "Das Teil wird von Bally und adp angeboten, Warenspielgerät nach §5a, wie du ja selbst schreibst. Also muss es eine Zulassung haben." Dieter, nicht alles was man kaufen kann, kann man auch überall aufstellen. Gruß Meike
dieter116 07.10.2008 07:21	Anlage zu §5a Satz 3 passt doch aber , oder meinst Du nicht ? Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 60 Euro betragen.

Autor	Beitrag
Meike 07.10.2008 18:57	Hallo Dieter, lies doch bitte die §§ vollständig. Ist eine Zulassung notwendig? Wo dürfen die Automaten aufgestellt werden? Wer entscheidet im Zweifelsfall? Darf der Aufsteller entscheiden / festlegen, dass es sich hier um ein "Geschicklichkeitsspiel" handelt? Ich persönlich, wenn ich Aufsteller wäre und würde irgend einen Automaten kaufen wollen, auf dem ein Hinweis auf §5 a SpielV steht, dann würde ich sicherheitshalber bei den zuständigen Behörden nachfragen. Vielleicht hat auch bereits der Hersteller die zuständigen Behörden kontaktiert und kann eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorlegen.- da müsstest Du, wenn Du Interesse hast, mal nachfragen. Dann wäre man auf der sicheren Seite. Gruß Meike
sunrise 09.10.2008 22:25	:gruessgott: Der Stacker ist in keiner Weise ein Geschicklichkeitsspiel. Der Aufsteller kann einstellen wie oft oder ob überhaupt der Hauptgewinn erreicht wird. Dem Spieler wird suggeriert er hätte eine Chance, wenn er sich geschickt genug anstellt - eigentlich ist es einfach nur Betrug. Es grüßt sunrise:wut:

Autor	Beitrag
Meike 10.10.2008 03:02	Hallo Sunrise, herzlichen Dank für die Erläuterung der Einstellmöglichkeit eines Gewinns. So etwas stellt quasi ein Ausschlußkriterium dar für ein Geschicklichkeitsspiel, denn dabei muss der Durchschnittsspieler maßgeblich durch eigenes Geschick in der Lage sein, den Spielausgang zu beeinflussen. Daher @ Dieter und alle, bitte nicht nur den kleinen Aufklebern vertrauen, egal ob "§5a-konform", "§6a-konform" oder "nur Einsatzrückgewähr" drauf steht. - Die haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Nehmt doch sicherheitshalber die zuständigen Stellen in Anspruch, denn das Aufstellen und der Betrieb von nicht SpielV-konformen Spielgeräten fällt immer zu Lasten des Aufstellers / Betreibers und in Deutschland haben wir leider bis heute keinen Absatzim §284 oder der GewO (kenne zumindest keinen) in dem auch Hersteller und Verkäufer in die Pflicht genommen werden können, wenn z.B. festgestellt würde, dass offensichtlich eine technische Einrichtung eingebaut wurde, welche dem Charakter des vielleicht sogar werkseits angebrachten Aufklebers zu 100% widersprechen. Gruß Meike
dieter116 10.10.2008 04:40	Sunrise, dann erkläre diese Einstellmöglichkeit doch mal genau ! Mir wurde gesagt man kann die Geschwindigkeit dieses 'Lauflichts' einstellen, von Anzahl oder Häufigkeit der Gewinne war da nicht die Rede.

Autor	Beitrag
gmg 10.10.2008 07:56	quote----- Original von Meike Nehmt doch sicherheitshalber die zuständigen Stellen in Anspruch, denn das Aufstellen und der Betrieb von nicht SpielV-konformen Spielgeräten fällt immer zu Lasten des Aufstellers / Betreibers und in Deutschland haben wir leider bis heute keinen Absatz im §284 oder der GewO (kenne zumindest keinen) in dem auch Hersteller und Verkäufer in die Pflicht genommen werden können, wenn z.B. festgestellt würde, dass offensichtlich eine technische Einrichtung eingebaut wurde, welche dem Charakter des vielleicht sogar werkseits angebrachten Aufklebers zu 100% widersprechen. Gruß Meike ----- Also Dein Wort "leider" in diesem Zusammenhang finde ich nicht nachvollziehbar ! Habe ich das jetzt so richtig verstanden: Du bedauerst also, daß der Hersteller von Geräten nicht nach dem StGB oder der GewO "in die Pflicht genommen wird", wenn der Aufsteller manipuliert ? Ich bringe mal ein einfaches Beispiel aus dem Automobilbereich: Der Hersteller stattet mein Kfz mit 100 PS aus. Ich baue aber einen anderen Motor ein. Dieser hat 200 PS. Dafür soll dann der Hersteller des Kfz verantwortlich gemacht werden ? Ich bringe mal ein weiteres Beispiel aus dem Automatenaufstellbereich: Der Hersteller des GSG stattet ein GSG mit einer bestimmten Software aus. Der Aufsteller schafft es - über einen zwischengeschalteten Rechner mit einer speziellen Software - den Spieleraufwand des GSG zu erhöhen und damit die Einnahmen aus dem GSG zu manipulieren. Dafür soll dann der Hersteller des GSG verantwortlich gemacht werden ? Ich führe Deine Wort "LEIDER" mal auf die frühe Postingzeit zurück ! Mittlerweile komme ich mir wie ein "Langschläfer" vor. :wink: Grüße
dieter116 10.10.2008 08:30	Ich denke meike meint hier herstellerseitige Einbauten ?
gmg 10.10.2008 08:51	Sie wird es uns schon erläutern ! Grüße

Autor	Beitrag
Meike 11.10.2008 06:25	Guten Morgen gmg, das Wort "Leider" meine ich auch so und muss aufgrund Deiner Beiträge nun mal mit einigen Mythen und Mähren aufräumen. Den von Dir für einige gewährte Vertrauensschutz ist eventuell ein Negativanhängsel von Herbstmessen, Schnittchenveranstaltungen, inhouse-Beschulungen oder ähnlichem, aber eigentlich sollten alle nach dem Gleichheitsgebot handeln und somit nun 1. Mythos "Die Maschine ist von Natur aus gut!" Da wir nun mittlerweile mit sehr vielen unterschiedlichen Aufstellern hier gepostet haben, müsste nun auch dem Letzten klar sein, dass eventuell einer von 500 tatsächlich Ahnung von den Spielgeräten hat, d.h. welche technischen Möglichkeiten bieten sie. Und wenn jmd. keine technische Ahnung hat, dann kann er z.B. auch nicht plötzlich "Zufallsgeneratoren" programmieren oder Hinterlegungsspeicher programmieren mit denen Punkte gewonnen werden können, welche zur Gewinnauszahlung genutzt werden können. Im Rahmen der Gewerbeordnung §33 c ff und der SpielV muss nach den technischen Möglichkeiten geschaut werden. Wer anderer Auffassung ist, soll den entsprechenden §§ posten. Also wäre nur die logische Konsequenz bei ständiger Zuwiderhandlung, d.h. dass ständig Spielgeräte in der Aufstellung vorgefunden werden (und mit der Fungameproblematik ärgern wir uns nun auch schon verdammt lange rum), welche nicht der GewO und SpielV entsprechen, welche offensichtlich ab Werk so gebaut wurden (der Nachweis ist nicht schwer zu führen, da viele Hersteller nette Begleischreiben versenden), dass die GewO, SpielV und letztlich auch der §284 StGB als verwaltungsakzessorische Strafbestimmung, etwas erweitert wird, um den Hersteller mit in die Pflicht zu nehmen. 2. Mythos "Der Aufsteller setzt Unterhaltungsgeräte missbräuchlich ein!" Natürlich könnte man auch über einem Flipper ein Schild aufhängen "Ab 150.000 gibt es 100,-€ Gewinn". - Habe ich persönlich aber so noch nie gesehen.- Spielgeräte, welche mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinns bieten auch wenn dieser "nur" vermittelt durch ein Punktekonto dargestellt wird, benötigen vor Aufstellung eine Zulassung der PTB. - so sieht es nun mal das Bundesverwaltungsgericht in fortlaufender Rechtsprechung seit 2005 - Die Gewerbeordnung regelt nun mal die Aufstellung, auch wenn es jmd. gerne anders gehabt hätte.

Autor	Beitrag
	Ein sehr schönes Urteil, auch von der Ausführlichkeit der Begründung, wie der Richter auf viele "Mythen" eingegangen ist, kann man nachlesen unter: Urteil des VG Ansbach 4. Kammer, vom 28.08.2008, AN 4K 07.03530. Man beachte das Datum des Urteils (2,5 Jahre nach Einführung der neuen SpielV) und nun das Zitat aus dem Urteil: "Soweit Verbände bzw. Firmen aus der Spielgerätebranche die Auffassung vertreten (vgl. etwas die von Klägerseite in Bezug genommenen Schreiben des Vereins...für...in Europa e.V., ..., vom 13.12.2007, Gerichtsakte Bl. 52, sowie das Schreiben der Firma..., vom 20.02.2006, Gerichtsakte Bl.66), die Geräte vom Typ "Magic Games" seien auf Grund von Updates im Einklang mit den Bestimmungen der zum 1.01.2006 neugefassten Spielverordnung, handelt es sich hierbei um private Rechtsmeinungen, die für das erkennende Verwaltungsgericht nicht verbindlich sind." 3. Mythos "Der Hersteller darf in seiner Gewerbefreiheit nicht eingeschränkt werden!" Warum man für den Hersteller Freiheiten fordert, welche für den Aufsteller nicht vorgesehen sind, mag auch etwas mit der Diskrepanz zwischen "Vertrauensschutz" und "Gleichbehandlungsgebot" zu tun haben. Wer solche Auffassungen vertritt, zeigt aber leider, dass er weder Rechtsprechung, noch Historie kennt, geschweige denn Staatsmonopole versteht. Das schönste Parallelbeispiel aus der Geschichte des Spielrechts ist die Neuregelung des §33 e GewO, vom 20.12.1993. Nachzulesen in Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Zivilgerichte und im Bundesgesetzblatt I Seite 2254. Im "alten" §33 e GewO fehlte der Versagungsgrund für die Zulassung der anderen Spiele, wenn diese durch einfache Veränderung der Spielbedingungen / Spieleinrichtungen zu Glücksspielen in Sinne des §284 StGB werden. Das BKA hatte aufgrund der alten Zulassungsvoraussetzungen UBs für sogenannte "Kugelbeobachtungsspiele" (der ein oder andere erinnert sich vielleicht an die Opta-Tische) erteilt, welche sich dann im praktischen Einsatz als Roulettespiele gem. §284 StGB herausstellten. Daraufhin zog das BKA die Zulassungen zurück und wollte keine neuen mehr erteilen. Dann zogen Hersteller vors Gericht und das Bundesverwaltungsgericht entschied nach den damals geltenden Gesetzen. Daraufhin nahm das BKA Einfluß auf den Gesetzgeber und der § 33 e GewO wurde geändert. Ein Hersteller wollte Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung gg. die BRD erwirken, weil er sich u.a. in seinen Grundrechten als freier Unternehmer beschnitten sah, weil das BKA auf den Gesetzgeber eingewirkt hatte, damit dieser eine Gesetzesänderung vornimmt. Im Beschluss des OLG Frankfurt 1. Zivilsenat vom 04.11.1998, 1 W 45/98 kann man dazu schön nachlesen, Zitat: "... war es legitim, dass das Bundeskriminalamt durch Einflußnahme auf die gesetzgebenden Körperschaften versuchte,

Autor	Beitrag
	eine Gesetzesänderung entsprechend seinen kriminalpolitischen Vorstellungen durchzusetzen. Darin kann man nur ein sinnvolles kriminalpolitisches Vorgehen des Bundeskriminalamts sehen, nicht aber eine Handlung, die auf eine Schädigung des Klägers gerichtet ist." In diesem Sinne Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 11.10.2008 20:27	Hallo Meike, quote----- das Wort "Leider" meine ich auch so ----- oK, verstanden. quote----- Den von Dir für einige gewährte Vertrauensschutz ist eventuell ein Negativanhängsel von Herbstmessen, Schnittchenveranstaltungen,inhouse-Beschulungen oder ähnlichem ----- 1) Ich gewähre niemandem einen Vertrauensschutz. 2) Ich spreche aber mit den Menschen, bevor ich mir ein Urteil bilde. 3) Ich lasse mir auch Sachen vorführen. 4) Ich habe nämlich keine Spielhalle zur Verfügung, an der ich mal eben etwas austesten kann. 5) Möchtest Du mal mit zu so einer Schnittchenveranstaltung ? Du bist recht herzlich eingeladen ! Ich möchte Dich aber jetzt schon darauf hinweisen, dass es keine Schnittchen gibt. Nur Probleme, die angesprochen werden. 6) Natürlich werde ich auch im nächsten Jahr versuchen, wieder mindestens zwei Tage auf der IMA zu verweilen, die neuesten Entwicklungen der Herstellerbranche zu erkunden, und viiiiiiele Gespräche zu führen. Auch dazu bist Du recht herzlich eingeladen. Man kann da nämlich Kontakte zu MENSCHEN knüpfen. Menschen aus allen Teilen der Branche: Hersteller, Verbände und Automatenaufsteller. Und man kann mit diesen Menschen SPRECHEN !! Ich freue mich schon drauf ! quote----- Da wir nun mittlerweile mit sehr vielen unterschiedlichen Aufstellern hier gepostet haben, müsste nun auch dem Letzten klar sein, dass eventuell einer von 500 tatsächlich Ahnung von den Spielgeräten hat, d.h. welche technischen Möglichkeiten bieten sie. ----- Glaubst Du das wirklich im ERNST, dass Du hier mit vielen unterschiedlichen Aufstellern gepostet hast ?? quote----- Also wäre nur die logische Konsequenz bei ständiger Zuwiderhandlung, d.h. dass ständig Spielgeräte in der Aufstellung vorgefunden werden welche nicht der GewO und SpielV entsprechen, welche offensichtlich ab Werk so gebaut wurden dass die GewO, SpielV und letztlich auch der §284 StGB als verwaltungsakzessorische Strafbestimmung, etwas erweitert wird, um den Hersteller mit in die Pflicht zu nehmen. ----- 1) Mir sind keine ständigen Zuwiderhandlungen bekannt. Dabei handelt es sich doch aber um Dein Aufgabengebiet. Du hast mich ja häufig genug darauf hingewiesen. Sind

Autor	Beitrag
	Dir ständige Zuwiderhandlungen bekannt ? Informationen kannst Du mir gerne per PN zusenden ! 2) Mir ist der PTB-Prüfbericht mit dem entsprechenden - bewiesenen - Vorgang bekannt, aus dem nach meiner Auffassung nicht alle entsprechenden Schlüsse gezogen worden sind. ABER WIE BEREITS GESAGT, DAS IST DEINE BAUSTELLE, NICHT MEINE ! 3) Mir ist bekannt, dass der/die Täter die damaligen Handlungen bereut. 4) Mir ist bekannt, dass das Verfahren abgeschlossen worden ist. Und ja, ich gebe jedem Täter eine Chance auf einen NEUEN ANFANG ! In der Bundesrepublik Deutschland gilt nun mal die UNSCHULDSVERMUTUNG bis zum BEWEIS DES GEGENTEILS !! Wenn Du das BÖSE, welches sich in dieser einen Herstellervernetzung ja wohl versteckt halten muss, weiter problematisieren möchtest, empfehle ich Dir, eine fundierte Anzeige zu erstellen, und den Vorgang strafrechtlich durch die zuständigen Kollegen verfolgen zu lassen. Oder Du lässt Dir die Angelegenheit mal vor Ort vorführen. Wie gesagt: Die Einladung steht ! Abschließend noch eines: quote----- Natürlich könnte man auch über einem Flipper ein Schild aufhängen "Ab 150.000 gibt es 100,-€ Gewinn". - Habe ich persönlich aber so noch nie gesehen.- ----- Ist eine denkbare Möglichkeit, Dein Lieblingsgerät aus der Aufstellung zu nehmen. Wenn dieser fiktive Sachverhalt festgestellt würde. Wenn ich immer dieses Gerede um den Flipper höre ! Darin unterscheidest Du Dich in keinem Punkt im Wissensstand von Verantwortlichen. Der Flipper nimmt man - wenn es unbedingt sein müsste - nach § 6 a SpielV aus der Aufstellung ! Problemlos ! Frage mal Deine Informanten. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 12.10.2008 07:25	Hallo gmg, damit Du nicht "besprochen" oder "vorgeführt" wirst, auch für Dich der Hinweis, den ich schon Stocrunner gegeben hatte. Schau mal ab und zu beim Deutschen Patentamt vorbei, wenn Du etwas nicht verstehst oder glaubst etwas Innovatives zu sehen. Gruß an alle, die sich vielleicht auch mal den für jederman öffentlich zugänglichen Recherchemöglichkeiten widmen wollen, als Warnung gleich vorweg: Es kann einem eventuell gewisse Illusionen rauben, wenn man sich mit technischen Vorgängen trocken auseinander setzt und nicht die Menschen und Gespräche hat, die einem etwas vorführen. über DEPATISnet beim www.dpma.de gibt es Recherchemöglichkeiten für Einsteiger - Profis Wenn Ihr einen Treffer habt, müsst Ihr die entsprechende Pdf aufrufen und dann nicht nur das "Deckblatt" lesen, sondern in der oberen Leiste die einzelnen Blätter abrufen. Dort erhaltet Ihr hervorragende Detailinformationen. Wer z.B. "Gutachter" sucht, könnte dort über die Recherchemöglichkeit "Erfinder" nachschauen, ob die Person bei bestimmten Fragestellungen zu z.B. "Token oder ähnlichen Zahlungsmittel betätigbare Geldspielgeräte" nicht in "Gewissenskonflikte" geraten könnte. Wem nicht klar ist, wie "player-tracking" bzw. individuelles Auszahlverhalten aussehen könnte, versteht es eventuell besser, wenn er auf Bl. 2/5 des Patents DE 43 37 277 B4 liest, Zitat: "Damit jeder Spieler einen individuellen, nur von ihm gefüllten und auslösbaren Jackpot erhält, identifiziert sich jeder Spieler mit einem tragbaren Datenträger, den er der Datenträgerlesevorrichtung am Unterhaltungsautomaten zuführt." Wer z.B. die "Anfänge" der Fungames nachvollziehen möchte, bzw. Auszahlungsmöglichkeiten über Punkte, versteckte Tasten im Inneren des Spielautomaten und Fernbedienungen erfahren möchte, sollte sich die Patentschrift DE 3501187 C2, Anmeldetag 16.01.1985 in Ruhe durchlesen. Titel: "Gewinn-in-Aussicht-stellender Spielautomat" Wer bis heute glaubte, dass die Fernwirkung auf das Geldmanagement innovativ ist, wird in den nachfolgenden Schriften eines besseren belehrt:

Autor	Beitrag
	Gebrauchsmuster Rollennummer G 88 05 643, vom 28.04.1988 "Einrichtung zur fernsteuerbaren Kreditierung von Unterhaltungsgeräten" Patent DE 199 60 213 A1, vom 14.12.1999 "Verfahren zum Information- und Datenaustausch zwischen einem münzbetätigten Automaten und einer Mobilfunkstation" Zur Anmerkung: Sehr lesenswert auch mit seinen Folgepatenten, wenn man sich mit separaten SMS-Gewinnspielen beschäftigt. Patentschrift P 4337 277.5, vom 02.11.1993 "Verfahren zur Registrierung von Zählerständen von Guthabenzählern in einer einem Mikrocomputer umfassenden Steuereinheit zur Spielablaufsteuerung eines münzbetätigten Unterhaltungsautomaten mit einer Schreib- Leseeinrichtung für einen tragbaren Datenträger in Form einer Chipkarte." usw..... Und alle, die wie gmg offensichtlich die Worte "Prävention" oder "gegen Veränderungen nach dem Stand der Technik gesichert gebaut sein" nicht kennen, kann ich gerne Quellen zum Nachlesen senden. Gruß Meike
dieter116 12.10.2008 09:14	Das es zu diesen Dingen Patente gibt, heisst doch nicht, dass es heute auch noch hier und so angewendet wird. Schau mal auf das Jahr der Patentanmeldungen. 'Münzbetätigte Automaten' , Was ist daran verwerflich, wenn sich jemand mit seiner Handynummer identifiziert und eine DVD aus einem Automaten auszuleihen ? Wenn etwas früher möglicherweise erlaubt war, bzw. nicht verboten, was sagt dir, dass es nach Inkrafttreten der neuen SpVO auch angewendet wird ? Das weise bitte mal nach ! Kokaextrakt gehörte früher zum Grundrezept von CocaCola, wird es deswegen heute noch verwendet ? Ausserdem bauen inländische Hersteller auch Geräte für das Ausland, Features, die dort möglich sind, aber hier entwickelt wurden, werden natürlich auch hier patentiert. gmg : Warum können Flipper nach §6a aus dem Verkehr gezogen werden, da müsste doch die 6 Freispiele Ausnahme gelten ?

Autor	Beitrag
gmg 12.10.2008 13:49	quote----- Original von dieter116 gmg : Warum können Flipper nach §6a aus dem Verkehr gezogen werden, da müsste doch die 6 Freispiele Ausnahme gelten ? ----- Du bist auf dem richtigen Weg Dieter. Ich möchte dieses Thema hier aber nicht vertiefen ! Grüße

Autor	Beitrag
Meike 13.10.2008 05:31	Hallo dieter, auf die Erklärung von gmg zum Flipper wäre ich auch sehr gespannt. Da ich die einschlägigen Urteile zum Flipper und den Freispielen kenne,- die es übrigens seit Jahrzehnten gibt-, müsste es ja ganz neue Erkenntnisse geben. Den Hinweis auf die Patente und die technischen Möglichkeiten hatte ich u.a. deswegen gegeben, damit der ein oder andere, der eine Mentalität wie die symbolischen "drei Affen" an den Tag legt, endlich die technischen Möglichkeiten, um die es nunmal in jedem Zulassungsverfahren geht, sieht. Weiß denn jemand, ob von der PTB schon mal die nachfolgenden od. ähnliche Frage an den Hersteller / Antragsteller im Zulassungsverfahren versandt wurden: "Wie verhindern Sie Veränderungen nach dem Stand der Technik ?" "Wie verhindern Sie, dass keine Spielzustände, sowohl in wertähnlichen Darstellungen, als auch in €-Beträgen aus dem Geldspielgerät exportiert werden, im Rahmen der Vernetzung, wenn die ständigen Auslastungsanalysen der Geldspielgeräte für die Zentrale erfolgen?" Gruß an alle, es geht hier übrigens bei den Fungames, mit denen die Ordnungsbehörden täglich zu tun haben, nicht ständig um Reimporte oder Auslandsprodukte. Auch die netten Schreiben von Aufstellerverbänden und Herstellern, wie im VG Ansbach Urteil zitiert, waren nicht fürs Ausland bestimmt. Dass gmg plötzlich keine ständigen Zuwiderhandlungen gegen GewO und SpielV kennt, finde ich erstaunlich. War nicht tfis z.B. derjenige, der den Behörden Untätigkeit vorgeworfen hatte, weil sie sich nicht um die Magic Games kümmern. Um nun den Dreh zum "Stacker" zurück zu bekommen: Stellt Euch vor, dass dieser Stacker nicht SpielV-konform ist . - ich schreibe bewusst im Konjunktiv, da ich bis jetzt keins der Spielgeräte in Echt gesehen habe- Also gehen wir hier von der Darstellung von sunrise aus und der Aufsteller macht nun das, was der Hersteller empfiehlt, d.h. stellt ihn auf und gibt Gewinne an Spieler heraus.

Autor	Beitrag
	Was hätten wir denn dann ? Was würde dem Aufsteller "passieren" und was würde dem Hersteller "passieren". Wo würde die Kausalkette beginnen? Wer hätte die Arbeit, die Kosten und den Ärger? Wer hätte den Profit? Gruß Meike
gmg 13.10.2008 17:24	quote----- Original von Meike Hallo dieter, auf die Erklärung von gmg zum Flipper wäre ich auch sehr gespannt. Da ich die einschlägigen Urteile zum Flipper und den Freispielen kenne,- die es übrigens seit Jahrzehnten gibt-, müsste es ja ganz neue Erkenntnisse geben. ----- Die Erklärung kommt nicht von mir ! Musst Du Dir schon selbst einen Kopf drüber machen. Du wirst es schon rausbekommen. Bist ja ein schlauer Kopf. Auch ohne Urteile. Wie hast Du mir mal anderweitig mitgeteilt: "Es gibt keine guten und keine schlechten U-Geräte." Na dann > schlachte die Flipper ! Ich nicht ! quote----- Dass gmg plötzlich keine ständigen Zuwiderhandlungen gegen GewO und SpielV kennt, finde ich erstaunlich. ----- Ich sprach von Geldspielgeräten (Prüf-Bericht), nicht von anderen Geräten in der Aufstellung. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 13.10.2008 18:53	Hallo gmg, Du hattest die Behauptung der angeblichen Probleme des Flippers mit der SpielV gepostet, -nicht ich. Ist zwar off topic, aber das angebliche Zitat von mir hast Du falsch wieder gegeben. Ich hatte mal gesagt: Es gibt keine guten oder schlechten Fungames. Und dies war in dem Zusammenhang eines Mehrplatz-Roulettetischs. Da es immer noch einige Menschen gibt, die glauben, dass ein Einzelplatz-Roulette Fungame oder Multigambler Fungame, welcher u.a. Roulette anbietet etwas fürs OA ist (weniger "böse") und sobald es sich um ein Mehrplatz-Fungame handelt, etwas für die Polizei ist. Da muss man aber eine klare rechtliche Linie fahren, d.h.bis zu welchem Punkt man noch eine Owi hat und ab welchem Punkt den Verdacht einer Straftat. In diesem Sinne Gruß Meike
Meike 18.10.2008 06:29	Gruß an alle Aufsteller, hattet Ihr Euch die Fragen selbst beantwortet? Zu welchem Ergebnis kommt Ihr? Oder wollt Ihr das lieber nicht posten, weil dann langsam auch dem letzten klar werden würde, wie das "große Spiel" funktioniert und die meisten die Aussprüche, wie: "das hab ich nicht gewusst", doch sehr zur eigenen Seelenmassage und ihre "Pöstchen" brauchen? Gruß Meike
sunrise 22.10.2008 21:59	Hallo:brief: Auf Seite 15 sind die Einstellmöglichkeiten aufgeführt. Es grüßt Sunrise

Autor	Beitrag
Meike 23.10.2008 04:59	Hallo Sunrise, danke, jetzt müsste es jeder verstanden haben. Gruß Meike
gmg 23.10.2008 11:15	quote----- Original von sunrise Hallo:brief: Auf Seite 15 sind die Einstellmöglichkeiten aufgeführt. Es grüßt Sunrise ----- :danke: Sunrise. Grüße
dieter116 23.10.2008 21:21	Approx. = ungefähr es wird also die Schwierigkeit eingestellt, mit einer wahrscheinlichen Gewinnerwartung. Allerdings nicht voreingestellt, wie oft Gewinne 'gegeben' werden.

Autor	Beitrag
sunrise 24.10.2008 00:45	quote----- Original von dieter116 Approx. = ungefähr es wird also die Schwierigkeit eingestellt, mit einer wahrscheinlichen Gewinnerwartung. Allerdings nicht voreingestellt, wie oft Gewinne 'gegeben' werden. ----- Hallo Dieter, Nun, nehmen wir mal an es sei Schwierigkeitslevel 1 (sehr,sehr leicht) eingestellt. Ein Geschicklichkeitsprofi - und die gibt es - müsste diesen Hauptgewinn in diesem superleichten Level doch öfters als jedes 20. Mal erreichen. Um dies zu verhindern hält auch beim Profi der für den Hauptpreis zu stapelnde Block in dieser Schwierigkeitsstufe entweder davor oder danach. Auch adp hat ja diesen Stacker auf den Markt gebracht unter dem pfiffigen Namen "Block Party". Da kann man insgesamt 11 Levels einstellen: von Level 1 (sehr sehr einfach - circa 1 Hauptgewinn in 50 Spielen) bis Level 11(sehr sehr sehr sehr schwer - circa 1 Hauptgewinn in 1.600 Spielen) Aber wenn du immer noch an das Gute im Hersteller glaubst, lass dir den Stacker doch auf der Ima von einem netten Verkäufer erklären. :wink: Es grüßt sunrise
dieter116 24.10.2008 08:20	Was soll denn ' das Gute im Hersteller ' sein ?
Meike 30.11.2008 06:21	Hallo Dieter, habe den alten Beitrag nochmal nach vorne geholt, weil ich zum §33e Gewo schon recht ausführlich im Beitrag 48 geschrieben habe. Gruß Meike
Verwalter 13.11.2009 12:08	Hallo an die Profis, bei einer Gaststättenbegehung habe ich jetzt einen Stacker gefunden. Als Preise gibt es z.B. i-Pod/mp3-Player, Autoradio, Notebook, aber auch einen großen Flachbildfernseher. Die Gaststätte befindet sich in einem Gebäude mit zwei Spielhallen. Da ich mir über die Zulässigkeit ?(usw. nicht sicher war, habe ich den Wirt erst gar nicht auf das Gerät angesprochen, bzw. so getan, als wenn es mich überhaupt nicht interessieren würde :rolleyes:. Zudem bin ich als Kreisbehörde für Spielgeräte nicht zuständig. Um aber den Kollegen auf der (kleinen) Gemeinde Unterstützung geben zu können, wäre ich über Hinweise, wie weiter zu verfahren ist, dankbar.

Autor	Beitrag
Meike 14.11.2009 05:40	Lieber Verwalter, wenn ich Sätze lese "Zudem bin ich als Kreisbehörde für Spielgeräte nicht zuständig." bekomme ich Schnappatmung. Wenn Du nicht originär zuständig bist, so bist Du dann, wenn Du vor Ort bist, in der subsidiären Zuständigkeit. - wenn Du die subsidiäre Zuständigkeit für Dich nicht siehst, hättest Du den originär zuständigen Kollegen sofort informieren müssen - So zu tun, als wenn man nichts gesehen hat, erinnert mich an die Kinder, die die Augen zu halten und dann glauben, dass sie nicht gesehen werden. Dein Kollege von der kleineren Gemeinde wird als erstes, wenn er tätig wird, hören, dass da aber schon jemand anders vom Kreis da war und der hätte schließlich nichts gesagt. Somit wird Dein Kollege dann viel mehr Arbeit bekommen, weil es für den Bürger vor Ort nämlich völlig egal ist, ob Du Dich z.Zt. in einer Zuständigkeit fühlst oder nicht. Wenn Du die letzten 3 Seiten durchliest, müsstest Du zum Ergebnis kommen, dass der Stacker ein typisches Warenspielgerät gem. §33 c GewO ist. Sicherlich müsstest Du auch im Vorbeigehen (so klein ist der Automat ja nicht) gesehen haben, dass dieses Geldspielgerät gar keine Zulassung der PTB Berlin hat. Was in einem solchen Fall zu tun ist, müsste klar sein. Ich bitte Dich für Deine Kollegen. Wenn Du Dir vor Ort nicht sicher bist, was zu tun ist, gehe nicht untätig, sondern versuche einen fachlich kundigen Kollegen zu erreichen, der Dich (vielleicht auch nur telefonisch) unterstützen kann. Wenn Du keinen kennst / keinen erreicht kannst, erkläre dem Unternehmer vor Ort, dass Du Bedenken hast, aber den Sachverhalt in Gänze z.Zt. nicht klären kannst. - viele Kollegen lassen die Automaten dann auch bis zur entgeltigen Klärung erstmal außer Betrieb setzen, da hier der Verdacht der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegt (wie es so schön im Amtsdeutsch heißt)- Gruß Meike

Autor	Beitrag
Verwalter 16.11.2009 08:52	Hallo Meike, bitte nicht gleich in Atemnot kommen, bloß weil jemand nachfragt, bevor er handelt. Aber :danke: für die Info, dass es sich um ein nicht zugelassenes Warenspielgerät handelt - und :danke: auch an die Kollegen/innen, die für diesen Fall schon Muster in das Forum eingestellt haben. Das hilft wirklich weiter. Sich aber darüber aufregen, warum ich nicht gleich wg. "Gefahr in Verzug" in subsidiären Zuständigkeit im Rahmen des Sofortvollzugs tätig wurde, ist weder hilfreich noch wirklich notwendig. Und ein Gerät einfach mal auf Verdacht stillzulegen, ohne nähere Hintergrundinfos bzw. Kenntnis der Rechtslage, halte ich auch aus rechtsstaatlicher Sicht für sehr bedenklich. Warum der Gemeindemitarbeiter nun mehr Arbeit haben soll ist nicht klar. Wir waren rein zufällig in der Spielhalle (auf dem Rückweg von einem „Kültür-Vereinsheim“, einer Gaststätte, bei der zu klären war, ob sich diese abends in eine Spielhalle verwandelt, von der Nachschau, ob untersagtes Gewerbe ausgeübt wird u.a.) und haben im Vorbeigehen den Stacker in der Wirtschaft stehen gesehen, ohne dass wir diese kontrolliert haben. Die möglichen Preise standen in einer Vitrine im Eingangsbereich. Wir hatten daher mit dem dortigen Wirt keinen Kontakt, wenn man davon absieht, dass man sich begrüßt hat. Zugegeben, das war so nicht aus meinem ersten Posting zu ersehen und war deshalb evtl. auch geeignet, Ihre/Deine Reaktion hervorzubeschwören. Nachdem ich nun die notwendigen Infos habe, kann ich den Kollegen entsprechend informieren und er kann auch – in eigener Zuständigkeit - richtig handeln.

Autor	Beitrag
Meike 17.11.2009 04:39	Lieber Verwalter, Du hattest von einer "Gaststättenbegehung" gesprochen. Wenn Du nur dem Wirt den Tagesgruß ausgesprochen hast, ohne dass er dich als Amtsperson registriert hatte, ist es zumindest aus dieser Perspektive "recht" unproblematisch. Das ergab sich aus Deiner Frage jedoch nicht. Ansonsten, das sind Erfahrungswerte, wird Dein Kollege nun mehr Arbeit haben als es eigentlich notwendig gewesen wäre. Wo Du vorher warst, ob in einem "Verein, zufällig in einer Spielhalle" etc. interessiert nicht, sondern der Wirt hätte nur registriert: "Ist alles OK, sonst hätte der was gemacht oder zumindest gesagt." Wenn Dein Kollege dann später kommt und eine Maßnahme treffen will, würde er sich zwangsläufig anhören müssen, dass Der Kreis schon da war und meinte, dass alles OK ist. Dein Nicht-Einschreiten wird conclusent als "alles OK" gewertet. Der Bürger betrachtet den Kreis zudem auch immer als übergeordnet der kleinen Gemeinde und somit wird Dein Kollege in Erklärungsnot kommen. Es wäre einfacher gewesen, wenn Du den Wirt auf das Spielgerät angesprochen hättest und auch seine Sicht hinterfragt hättest. Wenn man sich vor Ort ad hoc nicht entscheiden kann, weil noch Infos fehlen, kann man das auch sagen. Man kann seinen Abwägungsprozess (im Rahmen des Opportunitätsprinzips) ruhig darstellen, wenn man aber eine Auslobung von Gewinnen "i-Pod/mp3-Player, Autoradio, notebook, großer Flachbildfernseher" - Zitat Ende-erkennt, wird es problematischer. Gruß Meike
Kay Löffler 17.11.2009 09:25	Aber Meike, was meinst Du, wie oft ich den Spruch höre "Die Polizei war auch schon da und hat nichts gesagt"?:biggrin: Und das auch bei illegalem Glücksspiel! Wenn ein Mitarbeiter einer Ordnungsbehörde beim Verlassen des Kreis- oder Rathauses alles (offiziell) sieht, was er sehen könnte, dann käme er das nächste Jahr nicht über einen Radius von 300 Metern hinaus. Liebe Grüße Kay

Autor	Beitrag
Meike 18.11.2009 05:33	Hallo Kay, unserer Rathaus bietet einen größeren Radius, den ich problemlos passieren kann. ----- Du kennst mich und daher müsstest Du wissen, dass ich auf einen Satzteil absolut allergisch reagiere "dafür bin ich nicht zuständig" - wie gesagt, da bekomme ich Schnappatmung - Wenn man vor Ort ist und aus Unwissenheit irgend etwas nicht sieht, ist das doch zu akzeptieren, da man nicht alles wissen kann. Ist man aber vor Ort und sieht etwas, was man aber in dem Moment rechtlich nicht einsortieren kann, ist zu erwarten (so meine Meinung), dass man entsprechend reagiert (siehe oben meine Bitte fürs nächste Mal). Gruß Meike
Kay Löffler 18.11.2009 16:35	Hallo Meike, mein Chef sagte heute noch zu einem Kollegen: "Den Löffler kann man nicht raus lassen, der kommt nach ner halben Stunde mit Arbeit für 2 Wochen zurück und dann kann man anschließend noch beim Europäischen Gerichtshof antanzen." Ein anderer Chef vorgestern: "Die Neuregelung mit dem finalen Rettungsschuss aber nicht an Löffler weitergeben" und ein Kioskbetreiber gestern: "Sie finden immer etwas..." Stell Dir vor, Du machst eine Aktion Testeinkäufer Jugendschutz, nur mal so als fiktives Beispiel: Natürlich fällt mir dann auch ein Geldspielgerät ins Auge und die mangelnde Preisauszeichnung und das fehlende Aufsteller- oder Inhaberschild und das draußen nicht, wie vorgeschrieben, ein Mülleimer steht und dass die Straße genutzt wird und vermutlich eine unerlaubte Sondernutzung vorliegt und die Fluchttür geht nach innen auf und der Raum ist vermutlich größer als die konzessionierte Fläche und der Verkäuferin hat keinen Sozialversicherungsschein dabei und .. und... und... Ich soll aber 25 Betriebe bis 16.00 Uhr überprüfen. Was ich sagen will: Es geht einfach nicht immer. Von den Zuständigkeiten her nicht und vom Fachwissen her auch nicht und zeitlich in solchen und ähnlichen Situationen schon gar nicht. Da kann ich den Kollegen verstehen, der das erst einmal "übersieht" und dann später weiter abklärt. Nicht verstehen kann ich diese Grundeinstellung: Ich sehe es, ich weiß es, aber ich bin nicht zuständig und deswegen sehe ich nichts und mache nichts. Ich denke, da sind wir uns einig, da bekomme ich auch Schnappatmung. Sei begrüßt Kay (Schnappatmung finde ich irgendwie schnuckelig, muss aber immer an Schnappschildkröten denken bei dem Wort ;-)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Stacker.jpg 65 KB
- Block Party.jpg 34 KB
- Stacker_Club_Manual.pdf 2 MB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH